

## GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg

# Merkblatt für Landesorganisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg zur Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen

Gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung<sup>1</sup> veröffentlicht wurden.

### Welche Selbsthilfeorganisation kann Fördermittel erhalten?

- Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Landesebene, die auf bestimmte Krankheiten oder Krankheitsfolgen ausgerichtet sind.
- Gesundheitsbezogene Aktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit: die Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- Hauptaufgabe ist der Austausch und die gegenseitige Hilfe von Betroffenen/ Angehörigen.
- Rechtsform des eingetragenen Vereins.
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur in Form örtlicher Gruppen (mind. 4 Gruppen); Ausnahmeregelungen bei seltenen Erkrankungen oder wenn sich die Mitglieder vorrangig über Internet austauschen.
- Mindestens einmal jährlich persönliches Zusammentreffen der Mitglieder.
- Die Selbsthilfeorganisation erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag.
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen.
- Die Selbsthilfeorganisation hat Ehrenamtliche und/oder hauptamtliches Personal und weist die Gemeinnützigkeit nach.
- Transparenz über die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung.

### Was wird gefördert?

Die **regelmäßige Selbsthilfearbeit einer Selbsthilfeorganisation** wird von den Krankenkassen gemeinsam gefördert = **kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung/ Pauschalförderung**. Über die Pauschalförderung entscheidet die GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg gemeinsam und einheitlich.

Zusätzlich können **besondere Vorhaben**, die nicht regelmäßig stattfinden durch einzelne Krankenkassen als Projekte gefördert werden. Mehr zur kassenindividuellen **Projektförderung** siehe unten.

### Pauschalförderung / Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

Die Pauschalförderung wird der Selbsthilfeorganisation als Zuschuss zur Absicherung der regelmäßigen Selbsthilfearbeit gewährt.

Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für:

Raumkosten, Miete, Bürobedarf, Büroausstattung, Personalkosten, Pflege des Internetauftritts/ Homepage, regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Schulungen und Fortbildungen, Durchführung von Gremiensitzungen.

<sup>1</sup> Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10.03.2000 in der Fassung vom 20.08.2018

## Kriterien für die Förderhöhe

- Anzahl der betreuten Selbsthilfegruppen
- Anzahl der Mitglieder
- Vorhandensein einer Geschäftsstelle
- Hauptamtliche Mitarbeiter
- Besondere Aktivitäten
- Anschubfinanzierung für neu gegründete Landesorganisationen möglich

## Wann und wo wird die Selbsthilfeförderung beantragt?

Antragsfrist für die Landesorganisationen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg ist der **31.03. des laufenden Jahres.**

Die AOK Baden-Württemberg (Anschrift siehe Adressblatt) nimmt Ihren Antrag auf Pauschalförderung entgegen.

## Erforderliche Antragsunterlagen

- Antragsformular für die Pauschalförderung der Landesorganisationen der Selbsthilfe mit Anlagen (erhältlich bei allen Mitgliedern der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg)
- Satzung des Landesverbandes
- Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung
- Haushaltsplan für das Antragsjahr
- letzter genehmigter Jahresabschluss
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung

## Wie wird über die Anträge entschieden?

Die Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg entscheiden gemeinsam und einheitlich unter Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die eingegangenen Förderanträge.

Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen bis Ende des 2. Quartals.

## Hinweis auf die Förderung

Die Empfänger von Selbsthilfe-Fördermitteln nach § 20h SGB V sind zur Transparenz verpflichtet. Sie veröffentlichen deshalb alle von den Krankenkassen erhaltenen Förderbeträge in ihrer Mitgliederzeitschrift, auf der Homepage oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen.

## Nachweis über die Mittelverwendung

Bis zum 31.03. des Folgejahres bestätigt der Fördermittelempfänger, dass die Förderung ausschließlich für satzungsgemäße gesundheitsbezogene Selbsthilfeaufgaben des Landesverbandes verwendet wurden. Dazu sind ein Nachweis über die ordnungsgemäße Buchführung sowie ein Jahres-/Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Kassen behalten sich vor, Belege einzusehen.

## Die Mitglieder der GKV-Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg

AOK Baden-Württemberg  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg  
(für BARMER GEK, Techniker Krankenkasse (TK), DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse-KKH, HEK – Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse (hkk)  
BKK Landesverband Süd  
IKK classic, Hauptverwaltung Ludwigsburg  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Knappschaft, Regionaldirektion München

### Bitte beachten Sie:

Die AOK Baden-Württemberg nimmt Ihre Anträge auf **Pauschalförderung** entgegen:

AOK Baden-Württemberg Hauptverwaltung  
Fachbereich Rehabilitations- und Pflegemanagement, Referat Sozialer Dienst und Case Management  
Sabrina Dolde  
Presselstraße 19  
70191 Stuttgart

Hinsichtlich der **Projektförderung** und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung beraten Sie die auch die anderen GKV-Mitgliedskassen/-verbände gerne (siehe Seite 4/5).

## Projektförderung / Kassenindividuelle Förderung

Projekte sind zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben, die über das normale Maß an regelmäßiger Selbsthilfearbeit hinausgehen.

### Wann und wo wird die kassenindividuelle Projektförderung beantragt?

Anträge auf Projektförderung können **bis 31.12.** des laufenden Jahres direkt bei der einzelnen Krankenkasse/-verband gestellt werden.

Die Förderung eines Vorhabens ist nur möglich, wenn **vor Beginn des Projektes** die Genehmigung beim Fördermittelgeber eingeholt wurde.

Es empfiehlt sich deshalb, rechtzeitig mit der gewählten Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Die gezielte Information direkt bei der gewählten Krankenkasse/-verband ist zudem sinnvoll, weil die inhaltliche Ausrichtung der Projektförderung bei den einzelnen Krankenkassen variieren kann. Eine Liste mit den Ansprechpartner der einzelnen Krankenkassen/-verbände ist beigelegt.

### Welche Selbsthilfeorganisation kann Projektförderung erhalten?

Zusätzlich zu den genannten Selbsthilfeorganisationen, die Pauschalförderung erhalten, kann Projektförderung auch von Dachorganisationen beantragt werden.

## Erforderliche Antragsunterlagen

Antragsformulare auf Projektförderung sind bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden erhältlich.

Antragsformular für die Projektförderung der Landesorganisationen der Selbsthilfe mit Anlagen  
Satzung des Landesverbandes  
Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes  
Jahrestätigkeitsplanung  
Haushaltsplan für das Antragsjahr  
letzter genehmigter Jahresabschluss  
Mitteilung über die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung  
Projektfinanzierungsplan (inkl. Benennung des Eigenanteils sowie der Finanzmittel durch weitere Projektbeteiligte)

Außerdem soll der Projektantrag Ausführungen enthalten

- zur inhaltlichen, strukturellen und methodischen Zielsetzung des Projektes
- zur angesprochenen Zielgruppe des Projektes
- zu Projektaufbau, -durchführung und -umsetzung
- zur Laufzeit des Projektes
- zu weiteren Projektbeteiligten und Kooperationspartnern
- zu Erfolgsindikatoren des Projektes
- sowie zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung

## Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind.  
Personal- und Sachausgaben insoweit, als sie nachweislich für das Projekt entfallen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten ausgerichtet sind.
- Finanzierung von Studien (Grundlagenforschung)
- Projektbezogene Raum- und Mietkosten von Privaträumen

Hinsichtlich der Projektförderung und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung beraten Sie die aufgeführten Kassen und ihre Verbände gerne:

### **AOK Baden-Württemberg**

Hauptverwaltung  
Presselstr. 19  
70191 Stuttgart  
Sabrina Dolde  
0711 2593-3035  
[sabrina.dolde@bw.aok.de](mailto:sabrina.dolde@bw.aok.de)  
[www.aok-bw.de](http://www.aok-bw.de)

### **Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)**

Landesvertretung Baden-Württemberg  
Christophstr. 7  
70178 Stuttgart  
Martina Schickerling  
0711 23954-42  
[martina.schickerling@vdek.com](mailto:martina.schickerling@vdek.com)  
[www.vdek.com](http://www.vdek.com)

**BKK Landesverband Süd**

Stuttgarter Straße 105  
70806 Kornwestheim  
Vera Eifert  
07154 1316-305  
v.eifert@bkk-sued.de  
[www.bkk-sued.de](http://www.bkk-sued.de)

**IKK classic**

Landesdirektion Baden-Württemberg  
Schlachthofstraße 3  
71636 Ludwigsburg  
Kerstin Haug  
07141 9416-45045  
kerstin.haug@ikk-classic.de  
[www.ikk-classic.de](http://www.ikk-classic.de)

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau, als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

Vogelrainstr. 25  
70199 Stuttgart  
Stefan Becke  
0711 966-2951  
Stefan.Becke@svlfg.de  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

**Knappschaft**

Regionaldirektion München  
Putzbrunner Strasse 73  
81739 München  
Birgit Pelikan  
089 38175-155  
birgit.pelikan@kbs.de  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)